VERORDNUNG (EWG) Nr. 834/80 DER KOMMISSION

vom 2. April 1980

zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 779/80 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78 (6), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 336/80 (8), legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/79 (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 760/80 (10), festgesetzt. Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 26. März bis zum 1. April 1980 festgestellte Unterschied zu dem ab 7. April 1980 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (11), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79 (12), wurde die ECU in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt wurde gemäß den bestehenden Bestimmungen die ECU für die Festsetzung der Beträge im Zusammenhang mit

— der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik und

— den besonderen Handelsregelungen für Waren, die aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen stammen,

zugrundegelegt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung war grundsätzlich bis zum 31. März 1980 befristet. Die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung dieser Regelung konnte vom Rat nicht rechtzeitig erlassen werden. Um eine Unterbrechung der Regelung zu vermeiden, die vor allem Änderungen bei den Preisen und anderen Beträgen in der Landeswährung verursachen würde, erscheint es notwendig, im unbestreitbaren öffentlichen Interesse vorsorglich und bis eine endgültige diesbezügliche Entscheidung des Rates vorliegt, die Anwendung der Regelung in ihrer derzeitigen Form zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2723/79 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 45.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.
(8) ABl. Nr. L 37 vom 14. 2. 1980, S. 17.
(9) ABl. Nr. L 309 vom 5. 12. 1979, S. 10.
(10) ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1980, S. 9.
(11) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,1083	— 0,1083	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0902
— Frankreich			—	0,1509
— Dänemark			—	0,1083
— Irland			—	0,1202
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0746
— Italien			—	0,1324
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0198	— 0,0198	+	—
— Deutschland			0,0992	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,0667
— Dänemark			—	0,0198
— Irland			—	0,0329
— dem Vereinigten Königreich			0,0171	—
— Italien			—	0,0464
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1214	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0202	—
— Frankreich			—	0,0478
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0134
— dem Vereinigten Königreich			0,0377	—
— Italien			—	0,0271
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0502	+ 0,0502	+	—
— Deutschland			0,1778	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0715	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,0502	—
— Irland			0,0362	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0898	—
— Italien			0,0218	—

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0363	— 0,0363	+	—
— Deutschland			0,0807	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0168
— Frankreich			—	0,0824
— Dänemark			—	0,0363
— Irland			—	0,0492
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,0625
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0135	+ 0,0135	+	—
— Deutschland			0,1366	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0341	—
— Frankreich			—	0,0350
— Dänemark			0,0135	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0518	—
— Italien			—	0,0140
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0279	+ 0,0279	+	—
— Deutschland			0,1527	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0487	—
— Frankreich			—	0,0213
— Dänemark			0,0279	—
— Irland			0,0141	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0666	—
— Italien			—	—